

74 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 09 28

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Vornahme von Volkszählungen (Volkszählungsgesetz 1980)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) An der Wende eines jeden Jahrzehntes ist innerhalb der sechs vorhergehenden oder der sechs nachfolgenden Monate eine Volkszählung vorzunehmen (Ordentliche Volkszählung).

(2) Im Bedarfsfalle kann eine Volkszählung auch außerhalb des im Abs. 1 festgesetzten Zeitraumes angeordnet werden (Außerordentliche Volkszählung).

(3) Die Vorbereitung und Durchführung der Volkszählung obliegt im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt als Organ des Bundesministers für Inneres.

§ 2. (1) Das Ziel der Volkszählung ist die Ermittlung der Zahl und des Aufbaues der Wohnbevölkerung im ganzen Bundesgebiet.

(2) Zu diesem Zwecke können an die zuzählenden Personen Fragen nach Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Kinderzahl, Religionsbekenntnis, Umgangssprache, Staatsangehörigkeit, Schullbildung, Berufsausbildung, Beruf, Beschäftigung, Aufenthalt und Wohnsitz gestellt werden.

(3) Als Grundlage für die Ermittlungen zur Feststellung der Zahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen für die Wahl des Nationalrates (Art. 26 B-VG) sowie der Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder (Art. 34 B-VG) ist der ordentliche Wohnsitz jedes österreichischen Staatsbürgers im Bundesgebiet zu erheben.

(4) Der ordentliche Wohnsitz im Sinne des Abs. 3 ist an dem Orte begründet, an dem sich die zuzählende Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hier

bei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben. Personen, die behaupten, daß diese Voraussetzungen für sie an mehreren Orten zu treffen, haben anlässlich der Ausfüllung der Drucksachen anzugeben, welcher Wohnsitz als ordentlicher Wohnsitz gelten soll. In diesem Falle hat das Österreichische Statistische Zentralamt die betroffenen Gemeinden zu hören; kann danach keine eindeutige Entscheidung darüber getroffen werden, an welchem Ort die Person zu zählen ist, so ist sie an dem Ort zu zählen, den sie als ordentlichen Wohnsitz angegeben hat.

(5) Für die Zählung sind Drucksachen zu verwenden, die auf Kosten des Bundes beigestellt werden.

§ 3. (1) Zur Auskunftserteilung sind alle Personen verpflichtet, die in der Zählgemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Fragen nach Name, Stellung zum Haushaltvorstand, Geburtsjahr und ordentlichem Wohnsitz sind auch in der Gemeinde zu stellen, in der eine Person einen weiteren Wohnsitz hat.

(2) Sind Personen, auf die die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, zum Zeitpunkt der Erhebung wegen Abwesenheit nicht erfassbar oder zur Auskunftserteilung nicht fähig, so sind der Haushaltvorstand, Angehörige, die im gemeinsamen Haushalt wohnen, der Wohnungsinhaber, der Wohnungsvermieter oder der Hauseigentümer auskunftspflichtig.

(3) Die auskunftspflichtigen Personen haben die Fragen nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitgemäß zu beantworten und, wenn erforderlich, die Drucksachen selbst auszufüllen.

§ 4. (1) Die mit der Volkszählung befaßten Organe haben über die Angelegenheiten, die ihnen hierbei zur Kenntnis gelangen, gegenüber jedermann strengstes Stillschweigen zu beobachten, sofern die Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder im Interesse einer Partei geboten ist (Amtsverschwiegenheit).

(2) Angaben, die in Erfüllung der Auskunftspflicht gemäß § 3 gemacht werden, dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Für steuerliche Zwecke ist die Verwendung von Angaben, die bei der Volkszählung gemacht werden, unzulässig.

(3) Sollen bei der Volkszählung gemachte Angaben auch für andere als steuerliche Zwecke Verwendung finden, so ist dies durch ein besonderes Bundesgesetz ausdrücklich anzufordern.

§ 5. (1) Bei der Durchführung der Volkszählung im Bereich der Gemeinde haben die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich mitzuwirken. Sie haben auch vorläufig die damit verbundenen Kosten zu tragen.

(2) Für die Durchführung der Erhebung kann die Gemeinde Zählorgane einsetzen, die die Drucksorten an die zur Auskunft verpflichteten weiterleiten, nach Ausfüllung einsammeln und die ausgefüllten Drucksorten an Ort und Stelle auf Vollständigkeit überprüfen können.

(3) Darüber hinaus können Eigentümer bewohnter Objekte oder deren Bevollmächtigte von der Gemeinde verpflichtet werden, die ihnen zugestellten oder von ihnen bei der Gemeinde abzuholenden Drucksorten an die zur Ausfüllung verpflichteten Personen unverzüglich weiterzuleiten, sie nach Ausfüllung einzusammeln, auf ihre Vollzähligkeit sowie die Vollständigkeit der Ausfüllung hin zu überprüfen und sie der Gemeinde oder deren Beauftragten rückzumitteln. Hierbei ist es den zur Ausfüllung verpflichteten Personen freizustellen, die ausgefüllten Drucksorten auch unmittelbar bei der Gemeinde oder deren Beauftragten gegen Empfangsbestätigung abzugeben. Die Empfangsbestätigungen sind dem Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigten zu übermitteln.

(4) Die Gemeinde kann aber auch, wenn die Drucksorten nicht oder nicht vollständig ausgefüllt sind, die Person, die zur Ausfüllung der Drucksorten verpflichtet ist, bei Haushalten, die aus mehreren Personen bestehen, den Haushaltvorstand, zur Ausfüllung der Drucksorten oder deren Ergänzung vorladen. Die vorgeladene Person hat die zur Überprüfung der Ausfüllung der Drucksorten erforderlichen Dokumente und sonstigen Nachweise vorzulegen.

(5) Die Anordnungen der Gemeinde gemäß Abs. 2 und 3 sind durch öffentlichen Anschlag rechtzeitig vorher bekanntzumachen.

§ 6. (1) Die Zählung ist gemeindeweise durchzuführen. Innerhalb der Gemeinden sind die Erhebungen gegebenenfalls nach Gemeindebezirken (Ortschaften), Straßen, Gassen und Plätzen anzurufen. In größeren Gemeinden können „Zahlsprengel“ gebildet werden.

(2) Die Gemeinden haben auf Grund der ausgefüllten und von ihnen auf Vollzähligkeit zu überprüfenden Drucksorten die Gemeindeübersichten zu verfassen. Die Übersichten sind, ausgenommen jene in Städten mit eigenem Statut, mit allen Zählakten den Bezirkshauptmannschaften vorzulegen.

(3) Die Bezirkshauptmannschaften haben zu überprüfen, ob alle Gemeinden ihres Amtsbereiches das Zählungsmaterial übermittelt haben und auf Grund der Gemeindeübersichten die Bezirksübersichten zusammenzustellen.

(4) Hierauf haben die Bezirkshauptmannschaften das gesamte Zählungsmaterial unverzüglich dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zu übersenden. Gleichschriften der Bezirksübersichten sind dem Landeshauptmann vorzulegen.

(5) In Wien und in den Städten mit eigenem Statut ist das gesamte Zählungsmaterial mit der Gemeindeübersicht vom Magistrat dem Österreichischen Statistischen Zentralamt unmittelbar einzusenden. Von den Städten mit eigenem Statut ist eine Gleichschrift der Gemeindeübersicht dem Landeshauptmann vorzulegen.

(6) Die Bearbeitung und Auswertung des gesamten Zählungsmaterials sowie die Kundmachung der Ergebnisse obliegt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt. Dieses Amt ist auch berechtigt, bei der Sammlung und Berichtigung die erforderlichen Erhebungen und Ergänzungen durchzuführen und zu diesem Zweck mit den bei der Durchführung der Volkszählung mitwirkenden Stellen unmittelbar zu verkehren; insbesondere sind bei Vorliegen mehrerer Wohnsitze die betroffenen Gemeinden zu hören. Das Österreichische Statistische Zentralamt kann sich bei der Bearbeitung und Auswertung des Zählungsmaterials der automationsunterstützten Datenverarbeitung bedienen.

§ 7. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat das endgültige Ergebnis der Volkszählung so rasch wie möglich zu ermitteln und kundzumachen. Die Kundmachung hat, unbeschadet der Vorschriften des Abs. 2, in besonderen, die Ergebnisse der Volkszählung enthaltenden Druckwerken zu erfolgen.

(2) Zunächst ist für die Feststellungen gemäß § 2 Abs. 3 die endgültige Zahl der österreichischen Staatsbürger, die im Bundesgebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben (§ 2 Abs. 4), zu ermitteln. Hierauf sind die auf die Bundesländer entfallenden Bürgerzahlen sowohl dem Bundeskanzler als auch dem Bundesminister für Inneres unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

74 der Beilagen

3

§ 8. (1) Der Bund hat den Gemeinden die ihnen durch die Mitwirkung an der Volkszählung erwachsenden Kosten zu ersetzen.

(2) Der Ersatz ist als Pauschalentschädigung zu gewähren und durch Verordnung des Bundesministers für Inneres nach Maßgabe des Umfanges der Erhebungsbögen und des mit der Erhebung verbundenen Aufwandes festzusetzen.

(3) Die auf jede Gemeinde entfallende Pauschalentschädigung ist auf Grund der dem Österreichischen Statistischen Zentralamt vorliegenden Unterlagen zu ermitteln.

(4) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die den Gemeinden gebührenden Kostenbeiträge ehestmöglich festzustellen und die Überweisung der Pauschalentschädigung zu veranlassen.

§ 9. Wer einer Verpflichtung nach diesem Bundesgesetze nicht nachkommt, insbesondere wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht, sonst durch Handlungen oder Unterlassungen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Zählung sowie ihre Durchführung überhaupt gefährdet oder die Amtsverschwiegenheit (§ 4 Abs. 1) verletzt, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 10. (1) Durch Verordnung werden bestimmt:

- a) der Zähltag,
- b) die Anordnung einer Außerordentlichen Volkszählung (§ 1 Abs. 2),
- c) die bei der Volkszählung zur Verwendung gelangenden Drucksorten (§ 2 Abs. 5), aus denen auch die gestellten Fragen (§ 2 Abs. 2) und die zur Auskunftserteilung sowie zur Ausfüllung der Drucksorten verpflichteten Personen (§ 3 Abs. 1 und 2) ersichtlich sein müssen;
- d) die Höhe der den Gemeinden für jeden gezählten Haushalt zu gewährenden Pauschalentschädigung (§ 8 Abs. 2).

(2) Die Verordnungen nach Abs. 1 werden in den Fällen der lit. a und b von der Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates, im Falle der lit. c vom Bundesminister für Inneres und im Falle der lit. d vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen.

(3) In der Verordnung gemäß Abs. 1 lit. b kann bestimmt werden, daß die nächstfolgende Ordentliche Volkszählung zu entfallen hat.

§ 11. (1) Spätestens sechs Monate vor dem Zähltag einer Ordentlichen Volkszählung (§ 10 Abs. 1 lit. a) sind zur Vorbereitung der Zählung und als Hilfe bei der Kontrolle der Vollzähligkeit und der ordnungsgemäßen Ausfüllung der Zählpapiere Orts- und Häuserverzeichnisse anzulegen (Vorerhebung).

(2) Die Verzeichnisse nach Abs. 1 bilden auch die Grundlage für ein nach jeder Ordentlichen Volkszählung vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herauszugebendes „Ortsverzeichnis von Österreich“.

(3) Zur Anlegung der Orts- und Häuserverzeichnisse haben die Gemeinden die vom Bunde beigestellten Drucksorten auszufüllen und die ausgefüllten Erhebungsformulare fristgerecht im Wege der Bezirksverwaltungsbehörde und des Landeshauptmannes dem Österreichischen Statistischen Zentralamt einzusenden.

§ 12. (1) Mit dem Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 5. Juli 1950, BGBl. Nr. 159, über die Vornahme von Volkszählungen (Volkszählungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 398/1976 außer Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Der § 11 des im Abs. 1 zitierten Bundesgesetzes wird aufgehoben.

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 10 Abs. 1 lit. a und b die Bundesregierung, sonst der Bundesminister für Inneres, im Falle des § 10 Abs. 1 lit. d jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

A. ALLGEMEINES

Die drei letzten Ordentlichen Volkszählungen am 1. Juni 1951, am 21. März 1961 und am 12. Mai 1971 wurden alle nach dem Volkszählungsgesetz vom 5. Juli 1950, BGBl. Nr. 159, vorgenommen. Das genannte Gesetz blieb, abgesehen von der durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 398/1976 erfolgten Änderung, mit der die gesetzliche Grundlage für eine Erhebung der Muttersprache im November 1976 geschaffen werden sollte, bis heute unverändert, obwohl sich schon nach der ersten nach seinen Bestimmungen durchgeführten Ordentlichen Volkszählung im Jahre 1951 gezeigt hatte, daß einige seiner Vorschriften änderungs- bzw. das ganze Gesetz ergänzungsbedürftig war. So ergaben sich z. B. Schwierigkeiten hinsichtlich der Frage nach dem Wohnsitz; Bestimmungen hinsichtlich der Ermittlung des Volkszählungsergebnisses sowie einer Publikation dieser Ergebnisse enthält das Gesetz überhaupt nicht. Auf diesen Mangel hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg. 6563/71 betreffend die Anträge der Niederösterreichischen, der Vorarlberger und der Tiroler Landesregierung auf Aufhebung der Nationalrats-Wahlordnung 1971, der Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 267/1971, über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages sowie der Kundmachung des Bundesministers für Inneres, BGBl. Nr. 11/1971, über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates besonders aufmerksam gemacht.

Der Verfassungsgerichtshof hat in dem zitierten Erkenntnis betont, daß nach Inhalt und Zweck des Art. 26 Abs. 2 zweiter Satz B-VG das Ergebnis der Volkszählung so rasch als möglich ermittelt werden muß und daß auch die Kundmachung über die Mandatsverteilung unmittelbar nach endgültiger Feststellung des Ergebnisses der Volkszählung zu erlassen ist. Dazu sei es erforderlich, das Volkszählungsgesetz, BGBl. Nr. 159/1950, durch entsprechende Vorschriften zu ergänzen, um eine Erfüllung des sich aus der Verfassung ergebenden Auftrages zu gewährleisten.

Auch in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1974 hat der Verfassungsgerichtshof auf die Notwendigkeit einer Neuregelung des Volkszählungswesens hingewiesen. Im Punkt II/1 seines Berichtes nimmt der Verfassungsgerichtshof die Klage einer Gemeinde gegen das Land auf Zahlung eines bestimmten Betrages wegen der Berechnung zu geringer Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben infolge Zugrundelegung eines unrichtigen Ergebnisses der Volkszählung 1971 zum Anlaß, die Neuregelung des Volkszählungswesens in einer den rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Weise anzuregen. Eine solche Regelung sei wegen der steigenden Bedeutung der an die Ergebnisse der Volkszählung gesetzlich geknüpften Folgen, z. B. einem Finanzausgleich, dringend nötig. In diesen Fällen seien Meinungsverschiedenheiten über die Beurteilung von Personen mit doppeltem Wohnsitz aufgetreten (Slg. Nr. 7644/1975).

Um den vom Verfassungsgerichtshof aufgezeigten Mängeln des Volkszählungsgesetzes abzuhelfen, empfiehlt es sich, die erforderlichen Vorschriften nicht durch eine Novelle in das geltende Volkszählungsgesetz aus dem Jahre 1950 einzubauen, sondern ein ganz neues Volkszählungsgesetz zu erlassen, zumal die Zahl der Änderungen bzw. Ergänzungen am geltenden Volkszählungsgesetz weit mehr als die Hälfte der die Volkszählung regelnden Bestimmungen betrifft.

Die vorgeschlagene legislative Maßnahme wird voraussichtlich keinen finanziellen Mehraufwand verursachen.

B. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 1:

Dieser deckt sich in seinen Abs. 1 und 2 mit § 1 des Volkszählungsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1950.

In einem neuen Abs. 3 soll — was bisher gefehlt hat — die Funktion des Österreichischen Statistischen Zentralamtes als Organ des Bundesministers für Inneres bei der Durchführung einer Volkszählung klargestellt werden.

74 der Beilagen

5

Zu § 2:

Der bisherige Abs. 2 ist mit Rücksicht auf die neuen Abs. 3 und 4 entbehrlich.

Der bisherige Abs. 3 wird daher Abs. 2. In den Katalog der möglichen Fragen wurde statt der Frage nach Kindern ehelicher Abstammung die Frage nach der Kinderzahl schlechthin aufgenommen. Die Erhebung der „Muttersprache“ im Jahre 1976 auf Grund der Novelle BGBl. Nr. 389/1976 zum geltenden Volkszählungsgesetz aus dem Jahre 1950 (vgl. den ersten Absatz unter A. ALLGEMEINES) bot zwar eine wesentliche Orientierungshilfe, konnte aber nicht als in jeder Hinsicht befriedigend bezeichnet werden.

Anstelle der Bestimmung des bisherigen Abs. 2, die für die Feststellung der Wohnbevölkerung, wie die letzte Volkszählung gezeigt hat, nicht mehr ausreicht — viele Personen haben mehrere Wohnsitze bzw. Wohnungen —, soll in Hinkunft, wenn bei der Volkszählung nach dem ordentlichen Wohnsitz gefragt wird, anzugeben sein, welcher Wohnsitz einer Person mit mehrfachem Wohnsitz für Zwecke der Mandatszuteilung auf Bundesebene (Nationalrat, Bundesrat) in Betracht kommt, zumal Art. 26 B-VG als Grundlage für die Verteilung der Zahl der Abgeordneten auf die Wahlkreise ausdrücklich vom „ordentlichen Wohnsitz“ spricht, den die Staatsbürger nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung in den Wahlkreisen hatten. (Jeder Staatsbürger kann selbstverständlich bei der Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise nur einmal berücksichtigt werden.)

Eine Erläuterung zu dem im Art. 26 B-VG verwendeten Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ gibt der Abs. 4; der ordentliche Wohnsitz einer Person wird an dem Orte begründet sein, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen, wobei es unerheblich sein soll, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben. Diese Definition entspricht dem § 2 Abs. 4 des Wählervidenzgesetzes und bedeutet, daß die zu zählende Person — im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes — insbesondere auf Grund ihrer wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hat. Um Schwierigkeiten bei der Zuordnung von Personen, die behaupten, daß die Voraussetzungen eines ordentlichen Wohnsitzes für sie an mehreren Orten zu treffen, zu vermeiden, sollen diese Personen verpflichtet werden, anlässlich der Ausfüllung der Drucksorten anzugeben, welcher Wohnsitz als ordentlicher Wohnsitz gelten soll. Das Österreichische Statistische Zentralamt wird sich — dies ist auch im § 6 Abs. 6 nochmals wiederholt — mit den betroffenen Gemeinden ins Einverneh-

men setzen; falls es auch dann nicht möglich sein sollte, den ordentlichen Wohnsitz einer solchen Person an Hand objektiver Merkmale eindeutig zu ermitteln, soll der Ort als ordentlicher Wohnsitz gelten, den die betreffende Person selbst angegeben hat.

Mit den erwähnten Bestimmungen der neuen Abs. 3 und 4 wird in keiner wie immer gearteten Weise in die Kompetenz der Landesgesetzgebung, den Begriff des ordentlichen Wohnsitzes für ihren Rechtsbereich allenfalls von der Regelung auf Bundesebene verschieden zu regeln (vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 5879/68 vom 13. Dezember 1968), eingegriffen.

Die Abs. 1 und 5 des § 2 sind inhaltlich gleich mit den bisherigen Abs. 1 und 4.

Zu §§ 3, 4 und 5:

Diese decken sich im wesentlichen mit den analogen Vorschriften des Volkszählungsgesetzes aus dem Jahre 1950.

Im § 3 Abs. 1 wird neben der Auskunftspflicht am ordentlichen Wohnsitz auch eine Auskunfts-pflicht an einem weiteren Wohnsitz verankert. Dadurch wird es möglich sein, alle Wohnsitzfälle zu erfassen, eine Forderung, die schon lange gestellt wird. Für diese Zwecke genügt am weiteren Wohnsitz ein eingeschränktes Fragenprogramm.

Neu ist die nun gemäß § 4 Abs. 3 mögliche Verwendung der bei einer Volkszählung gewonnenen Daten auch für nichtstatistische Zwecke (z. B. Bevölkerungsregister, Stadtplanung). Mit dieser Regelung wird die für die Bundesstatistik generell geltende zweckgebundene Verwendung der Einzelangaben (§ 10 des Bundesstatistikgesetzes 1965) auch auf den Bereich der Volkszählung analog anzuwenden sein. Hierzu bedarf es aber eines besonderen Bundesgesetzes. Eine Verwendung für Steuerzwecke bleibt natürlich weiter streng verboten.

Im § 5 Abs. 2 ist nunmehr die Einrichtung einer Zählorganisation — wie bei anderen Erhebungen — ausdrücklich genannt.

Unter „Vollständigkeit der Ausfüllung“ im § 5 Abs. 3 ist selbstverständlich nur zu verstehen, daß in jeder Spalte bei einer einzutragenden Person auch eine Eintragung enthalten sein muß, nicht aber, daß die vom Ausfüllungspflichtigen eingesetzten Daten etwa vom Haushbosger auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen wären.

Im neuen Abs. 4 des § 5 wird der Gemeinde nun auch die Möglichkeit eröffnet, falls die Drucksorten nicht oder nicht vollständig ausgefüllt sind, z. B. den Haushaltsvorstand zwecks Ausfüllung der Drucksorten oder deren Ergänzung zur Gemeinde vorzuladen. Durch den zweiten Satz dieses Absatzes soll die Überprüfung der mündlichen Angaben durch die Vorlage von Dokumenten erleichtert werden.

Zu § 6:

Die bisher im Abs. 1 des § 6 im letzten Satz enthaltene Spezialvorschrift für Wien konnte infolge der längst erfolgten Regelung der „Randgemeindenfrage“ eliminiert werden. Davon abgesehen sind die Abs. 1 und 2 des § 6 bis auf unwesentliche Modifikationen gleichlautend mit der bisherigen Regelung. Die in der Praxis in größeren Gemeinden für Zwecke der Volkszählung erfolgende Einteilung in „Zählsprenge“ soll nun auch schon im Gesetz verankert werden.

In den Abs. 3 und 4 muß, ungeachtet der Notwendigkeit einer zentralen Aufarbeitung des gesamten Volkszählungsmaterials durch das Österreichische Statistische Zentralamt, dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Angelegenheiten der Volkszählung gemäß der Bundesverfassung in mittelbarer Bundesverwaltung zu besorgen sind, da Art. 102 Abs. 2 B-VG bei den Angelegenheiten, die unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden können, das Volkszählungswesen nicht aufzählt. Dem Landeshauptmann steht daher eine Mitwirkung bei der Durchführung von Volkszählungen zu. Abs. 3 sieht deshalb vor, daß die Bezirksverwaltungsbehörden die ihnen übermittelten Zählungspapiere nicht nur für die Zusammenstellung der Bezirksübersicht zu verwenden, sondern auch zu überprüfen haben, ob das Zählungsmaterial von allen Gemeinden ihres Amtsbereiches vorgelegt wurde. Jedenfalls ist eine Gleichschrift der Bezirksübersicht, in Städten mit eigenem Statut der Gemeindeübersicht, dem Landeshauptmann vorzulegen.

An den Anfang des Abs. 6 wurde die wichtige Vorschrift gestellt, daß die Bearbeitung und Auswertung des gesamten Zählungsmaterials dem Österreichischen Statistischen Zentralamt obliegt, eine Vorschrift, die bisher dem ersten Satz im Abs. 4, der von der Übermittlung des Zählungsmaterials an das genannte Amt spricht, nur als Nebensatz „angehängt“ war. Auch die Kundmachung der Volkszählungsergebnisse ist als spezielle Aufgabe des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zu nennen.

Da jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe der ADV nach den Intentionen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/78, einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedarf, war auch hier entsprechende Vorsorge zu treffen.

Zu § 7:

Im neuen § 7 sollen — wieder im Sinne des schon im Abschnitt A zitierten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes — Vorschriften in das Volkszählungsgesetz eingebaut werden, damit die möglichst rasche Ermittlung der Bürgerzahl sowie die gehörige Kundmachung der Ergebnisse einer Volkszählung auch gesetzlich fundiert sind.

Hinsichtlich der Bürgerzahlen ordnet Abs. 2 besonders an, daß diese außer in der nach Abs. 1 erfolgenden Publikation in den schon bisher jeweils nach jeder Volkszählung vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebenen Sonderheften länderweise unverzüglich nach ihrer Ermittlung dem Bundeskanzler sowie dem Bundesminister für Inneres mitzuteilen sowie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen sind. Diese Zahlen sollen also jedenfalls schon vor dem Erscheinen der Sonderhefte des Österreichischen Statistischen Zentralamtes der Entschließung des Bundespräsidenten über die Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder sowie der Kundmachung des Bundesministers für Inneres über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates zugrunde gelegt werden können.

Zu § 8:

Insbesondere mit Rücksicht auf die bei der Ordentlichen Volkszählung am 12. Mai 1971 eingeführten neuen Drucksorten, die eine zusätzliche Belastung der Gemeinden zur Folge hatten, ergab sich die Notwendigkeit, daß sich der Bund an den Gemeinden anlässlich der Durchführung der genannten Volkszählung entstandenen Kosten beteiligte. Mit dem Bundesgesetz vom 26. April 1972, BGBl. Nr. 148, wurde dem Verlangen der Gemeinden auf eine Abgeltung des ihnen bei der Volkszählung 1971 erwachsenen finanziellen Aufwandes entsprochen.

Jeder Gemeinde wurde durch das Österreichische Statistische Zentralamt eine entsprechende Pauschalentschädigung, zum Großteil noch im Jahre 1972, angewiesen.

Anstelle dieser Sonderregelung, wie sie für die Ordentliche Volkszählung 1971 galt, werden nun hier in das Volkszählungsgesetz für alle künftigen Volkszählungen Kostenersatzbestimmungen aufgenommen, wobei die Höhe der jeweiligen Pauschalentschädigung nach jeder Volkszählung durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzusetzen sein wird (vgl. hiezu die Regelung im § 5 Abs. 1 des Volkszählungsgesetzes BGBl. Nr. 159/1950 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 398/1976).

Abgesehen von den im Laufe der Zeit eintretenden allgemeinen Kostensteigerungen und weil bei kommenden Volkszählungen durchaus mit neuerlichen zusätzlichen Belastungen der Gemeinde, etwa durch Ausfüllung neuer Drucksorten, gerechnet werden muß, empfiehlt es sich jedenfalls, den Pauschalsatz nicht im Gesetz, sondern erst im Verordnungswege festzustellen (Abs. 2).

Die Vorschriften in den Abs. 4 und 5 sind der Regelung im eingangs erwähnten Sondergesetz anlässlich der Volkszählung 1971 nachgebildet.

74 der Beilagen

7

Zu § 9:

Diese Bestimmung entspricht, von einer kleinen legislativen Verbesserung abgesehen, dem § 7 des geltenden Volkszählungsgesetzes.

soll im Volkszählungsgesetz seine Deckung finden.

Die näheren Anordnungen über die Anlegung der „Orts- und Häuserverzeichnisse“ werden, wie bisher, im Erlaßwege zu treffen sein.

Zu § 10:

Hier wurden, von der wegen der Neuregelung des Kostenersatzes notwendigen lit. d abgesehen, die Vorschriften des Volkszählungsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1950, in ihrer ursprünglichen Fassung übernommen.

Zu § 12:

Das Volkszählungsgesetz aus dem Jahre 1950, an dessen Stelle die gegenständliche Neuregelung tritt, ist, samt seiner unter A. ALLGEMEINES erwähnten Novellierung wegen der im Herbst 1976 durchgeföhrten Erhebung der „Muttersprache“, aufzuheben. Beziiglich des § 11 aber, der die Heranziehung der im Amte befindlichen Wahlbehörden zur genannten Erhebung im Wege einer Verfassungsbestimmung anordnete, ist eine Verfassungsbestimmung erforderlich.

Zu § 13:

In der Vollzugsklausel sind die besonderen Verordnungszuständigkeiten der Bundesregierung sowie das vom Bundesminister für Inneres zu beachtende Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bei der Festsetzung der Kostenbeiträge an die Gemeinden in der Verordnung nach § 10 Abs. 2 hervorgehoben.

Zu § 11:

Als wesentliche Vorarbeit für jede Ordentliche Volkszählung ist die Anlegung von sogenannten „Orts- und Häuserverzeichnissen“ durch die Gemeinden notwendig. Sie bilden die Grundlage für die Feststellung des Bedarfes an Drucksorten für die Erhebungen und ermöglichen auch die Kontrolle der an das Österreichische Statistische Zentralamt eingesendeten Zählpapiere auf Vollzähligkeit und ordnungsgemäße Ausfüllung.

Auch das auf Grund der „Orts- und Häuserverzeichnisse“ nach jeder Ordentlichen Volkszählung verfaßte „Ortsverzeichnis von Österreich“